

Öffentliche Gemeinderatssitzung am Montag, 28. Januar 2019, um 19.30 Uhr

Am kommenden Montag, 28. Januar 2019, findet um 19.30 Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung im Vereinshaus in der Rheinauhalle mit folgender Tagesordnung statt:

1. Satzung über die Änderung der Satzung zur Wasserversorgung Au am Rhein
2. Breitbandausbau im Landkreis Rastatt
 - Sachstandsbericht
 - Beschluss weitere Vorgehensweise
3. Neuordnung des Gutachterausschusswesens im nördlichen Landkreis Rastatt durch die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Rastatt
4. Bauanträge
5. Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019
6. Informationen
7. Anfragen des Gemeinderates
8. Einwohnerfragestunde

Zu dieser Gemeinderatssitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner recht herzlich eingeladen. Im Anschluss daran findet noch eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt.

gez.
Veronika Laukart
Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
1	28.01.2019	X		Satzung zur Änderung der Satzung zur Wasserversorgung

Sachverhalt:

Zum 01.01.2019 wurde von der Gemeindeverwaltung aufgrund Änderungen bei den Ausgaben im Verwaltungshaushalt eine neue Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für das Jahr 2019 aufgestellt. Diese bringt einen neuen Gebührensatz mit sich, welcher bereits in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 10.12.2018 beschlossen wurde. Eine Änderung der Satzung ist zwingend notwendig.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung zur Wasserversorgung.

Anlage

Satzung zur Änderung der Satzung zur Wasserversorgung.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie der §§ 2, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 28.01.2019 folgende Satzung beschlossen.

Art. 1 Verbrauchsgebühren

§ 43 Abs. 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 43

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ 1,56 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet,
beträgt die Verbrauchsgebühr pro m³ 1,56 €.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Au am Rhein, den 28. Januar 2019

Laukart, Bürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
2	28.01.2019	X		Breitbandausbau im Landkreis Rastatt – Sachstandsbericht, Beschluss weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:

1. Hintergrund

Eine sichere, zuverlässige und zukunftsfähige digitale Infrastruktur ist eine wesentliche Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum. Es soll ein Netzinfrastrukturwechsel zur Glasfasertechnologie vollzogen und Gigabitnetze auch in die Region des Landkreises Rastatt gebracht werden. Die Schulen sollen zudem in die Lage versetzt werden, den Herausforderungen der Digitalisierung gerecht zu werden.

Der Kreistag hat sich dafür ausgesprochen, dass ein langfristig orientierter Breitbandausbau mit einem glasfaserbasierten Netz durch den Landkreis in Angriff genommen werden soll. Der Landkreis hat hierauf aufbauend das Planungsbüro Tkt-Teleconsult aus Backnang beauftragt, die notwendigen Planungen durchzuführen. Die Ergebnisse und die geplante Vorgehensweise wurden bereits in den Gemeinderatsgremien vorgestellt. Ein entsprechender Grundsatzbeschluss, dass sich die Gemeinde Au am Rhein an dem Projekt beteiligt, wurde im Rahmen dieser Sitzung am 03.07.2017 gefasst.

2. Sachstandsbericht

Feinplanung

Die Feinplanung wurde an die Firma RBS wave aus Ettlingen vergeben. Diese hat mittlerweile Ihre Tätigkeit aufgenommen und in einem ersten Schritt eine Datenerhebung, sowie Einzelgespräche bei den Kommunen durchgeführt. Nach dem Befahren der Trassen läuft derzeit die Abarbeitung der Leistungsphasen LP1-7 gemäß Ausschreibung nach HOAI, inklusive der Clusterung des Projektgebietes. Die Kommunen wurden in diesen Prozess durch zwei Info-veranstaltungen, sowie einen Workshop mit einbezogen.

Betreiberausschreibung

Im Juli 2018 wurde die Betreiberausschreibung in einem mehrstufigen Verfahren eingeleitet. Der Teilnahmewettbewerb ist abgeschlossen. Aktuell läuft die

Aufforderung zur Abgabe eines indikativen Angebots mit den anschließenden Vergabegesprächen. Das Verfahren soll bis Ende 2018 abgeschlossen werden.

Gründung eines Eigenbetriebs Breitbandplanung

Zur organisatorischen Abwicklung des Breitbandprojektes soll ein Eigenbetrieb eingerichtet werden. Dieser wird den Bau des kreisweiten Backbone-Netzes, sowie der innerörtlichen Netze der Kommunen übernehmen, Eigentümer der Infrastruktur werden und das Netz dann an einen Betreiber verpachten.

Den Kommunen wurde die geplante Gründung eines Eigenbetriebes in drei teilraumbezogenen Infoveranstaltungen im April 2018 vorgestellt. Ein Grundsatzbeschluss des Kreistags, dass ein Eigenbetrieb eingerichtet werden soll, liegt ebenfalls vor. Die Gründung des Eigenbetriebs soll zum 1. Januar 2019 erfolgen.

3. Notwendige Vereinbarungen zwischen Landkreis und Kommunen / Refinanzierungsvereinbarung

Hintergrund

Da der Landkreis gegenüber den Fördermittelgebern Bund und Land als Antragssteller für die Gesamtmaßnahme auftritt und somit auch die Finanzierung und das Fördermittelmanagement übernimmt, muss die finanzielle Beteiligung der Kommunen zwischen Landkreis und Kommunen vertraglich fixiert werden. Hierfür sollen Refinanzierungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Die Finanzierung des Gesamtprojektes wird auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 14. Februar 2017 abgewickelt. Hier wurde beschlossen, dass eine Trennung der Kosten in das übergeordnete Backbone-Netz und die innerörtlichen kommunalen Netze erfolgen soll. Nach Abzug der Fördermittel in Höhe von 70 % sollen die Restkosten in Höhe von 30 % zwischen Landkreis und Kommunen wie folgt verteilt werden:

- Backbone-Netz:
Finanzierung des kommunalen Anteils (30 %) über den Kreishaushalt
- Innerörtliche Feinverteilung (Haushalte + Gewerbebetriebe):
Finanzierung des kommunalen Anteils (30 %) über die kommunalen Haushalte

Das Finanzierungsmodell wurde ebenfalls in der Gemeinderatssitzung vom 03.07.2017 vorgestellt und beschlossen.

Modell der Refinanzierungsvereinbarung

Das Rechtsanwaltsbüro iuscomm aus Stuttgart hat, in Abstimmung mit dem Steuerberatungsbüro SLT Treuhand aus Ertingen den Vereinbarungsentwurf angefertigt. Vorgeschlagen wurde seitens der Beratungsbüros, die Refinanzierungsvereinbarung als Darlehensmodell auszugestalten, da dieses steuerliche Vorteile aufweist (Mehrwertsteuerersparnis für die Kommunen) und zudem

keine Probleme mit der Förderrichtlinie des Bundes aufwirft. Kerngedanke des Modells ist, dass die Kommunen dem Landkreis ein Darlehen in Höhe der auf sie entfallenden Investitionskosten zur Verfügung stellen. Nach Abzug der auf die Kommunen entfallenden Regiekosten (50% Landkreis / 50% Kommunen), werden aus den verbleibenden Pachteinnahmen die Darlehen vom Landkreis an die Kommunen zurückbezahlt.

Vorstellung des Modells bei den Kommunen

Die beratende Rechtsanwaltskanzlei iuscomm hat den Kommunen den Vertragsentwurf zusammen mit Vertretern des Landkreises in drei teilraumbezogenen Informationsveranstaltungen im April 2018 vorgestellt. Grundsätzlich wurde das Darlehensmodell von den Kommunen begrüßt. Kleinere aus den Besprechungen hervorgehende Änderungsvorschläge und Ergänzungen, wurden in den Vertragsentwurf eingearbeitet. Die verbindliche Auskunft des Finanzamtes, dass das Darlehensmodell anerkannt wird, liegt vor.

Eckpunkte der Refinanzierungsvereinbarung

- Vertragspartner sind der Landkreis und die Kommunen.
- Die Kommunen geben dem Landkreis ein Darlehen in Höhe der jeweiligen innerörtlichen Baukosten abzüglich der Förderung.
- Darlehensverzinsung erfolgt mit KfW-Zinssatz (wegen Beihilferecht).
- Darlehensrückführung in jährlichen Raten entsprechend den der Kommunen jeweils zugerechneten Pachteinnahmen abzüglich der Verwaltungskosten, die beim Landkreis anfallen (Mindestrückführung: 4 % der ursprünglichen Darlehenssumme).
- Für den Fall, dass die Pachteinnahmen für das NGA-Netz nicht ausreichen, um die Kosten zu decken, werden diese im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Kommunen auf die jeweilige Kommune verteilt, auf deren Gemarkung/-en das NGA-Netz errichtet wird und wären dann, von dieser an den Landkreis zu erstatten.
- Die Kommunen verpflichten sich an der Vorbereitung und Durchführung der Planung und der Maßnahmen mitzuwirken.

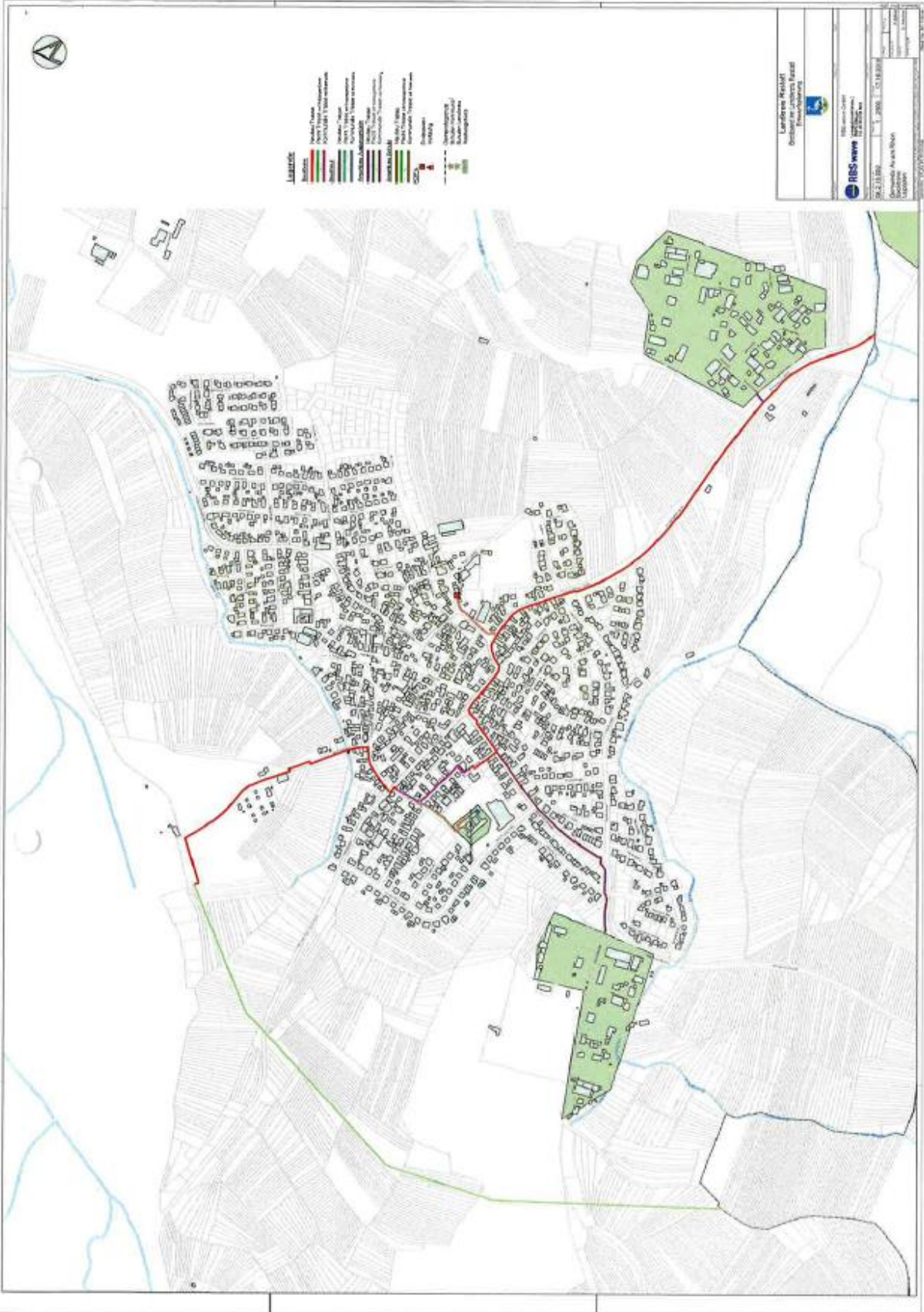
Die Vertragsunterzeichnungen sollen bis Ende 2018 abgeschlossen werden. Der Entwurf der Refinanzierungsvereinbarung ist als **Anlage** beigefügt. Ein Bestandteil der Refinanzierungsvereinbarung sind die Trassenpläne, welche das passive innerörtliche Netz darstellen.

ANBINDUNG KOMM- SCHULE	AUSBAUGEBIET KOMMUNAL	AUSBAUGEBIET HAUSANSCHLÜSSE	SUMME KOMMUNAL	SUMME KOMMUNAL ABZ. FÖRDERUNG
4.677 €	338.456 €	213.766 €	556.899 €	167.070 €

Beschlussvorschlag:

- a. Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zum Thema Breitbandplanung im Landkreis Rastatt zustimmend zur Kenntnis.
- b. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Finanzmittel zur innerörtlichen Feinerschließung der Gewerbebereiche und Schulen im Haushalt 2019/2020 einzuplanen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die notwendigen Vereinbarungen zur Umsetzung des Gesamtprojektes mit dem Landkreis Rastatt zu unterzeichnen.
- c. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der Refinanzierungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und der Gemeinde zu. Grundlage ist der Entwurf der Refinanzierungsvereinbarung mit seinen Anlagen. Mögliche redaktionelle Änderungen werden im Voraus genehmigt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Unterzeichnung mit dem Landkreis vorzunehmen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung



Kostenberechnung LP3 Au am Rhein.xlsx

Materialliste für Cluster PoP-Cluster 002_POP1

#	Typ	Art	Beschreibung	Status	Anzahl	Länge	EP Material	Gesamtpreis
LWL-Abschluss								
1		LWL-Hausübergabepunkt bis 12 Faser-Ports inkl. Spielern		Planung	59 St.		€ 130,00	€ 7.670,00
LWL-Kuppelung								
1	Patchkabel				1071 St.		€ 20,00	€ 21.420,00
LWL-Spleiß								
1	Spleiß				988 St.		€ 10,00	€ 9.880,00
Rohr Abschluss								
1	Hauseinführung			Planung	59 St.		€ 120,00	€ 7.080,00
Schrank								
1	Schrank	NIT-Schrank		Planung	2 St.		€ 3.100,00	€ 6.200,00
LWL-Kabelabschnitt								
1	12F Verteilkabel			Planung	14 St.	4519,96 m	€ 1,00	€ 13.559,88
2	24F Verteilkabel			Planung	7 St.	1243,53 m	€ 3,90	€ 3.730,59
3	288F Hauptkabel			Planung	2 St.	2331,43 m	€ 12,00	€ 27.977,16
4	6F Verteilkabel			Planung	39 St.	10209,59 m	€ 1,00	€ 30.880,77
Rohr								
1	MR (Blau/Blau)		Hausanschluss-Mikrorohr 10/6	Planung	7 St.	138,50 m	€ 1,50	€ 207,75
2	MR (Braun/Braun)		Hausanschluss-Mikrorohr 10/6	Planung	5 St.	89,74 m	€ 1,50	€ 104,61
3	MR (Gelb/Gelb)		Hausanschluss-Mikrorohr 10/6	Planung	7 St.	175,16 m	€ 1,50	€ 262,74
4	MR (Grün/Grün)		Hausanschluss-Mikrorohr 10/6	Planung	5 St.	98,17 m	€ 1,50	€ 147,26
5	MR (Grün/Grün)		Hausanschluss-Mikrorohr 10/6	Planung	7 St.	84,59 m	€ 1,50	€ 126,85
6	MR (Rot/Rot)		Hausanschluss-Mikrorohr 10/6	Planung	7 St.	130,98 m	€ 1,50	€ 196,47
7	MR (Schwarz/Schwarz)		Hausanschluss-Mikrorohr 10/6	Planung	4 St.	91,42 m	€ 1,50	€ 137,13
8	MR (Türkis/Türkis)		Hausanschluss-Mikrorohr 10/6	Planung	4 St.	74,79 m	€ 1,50	€ 112,18
9	MR (Violett/Violett)		Hausanschluss-Mikrorohr 10/6	Planung	5 St.	78,23 m	€ 1,50	€ 117,35
10	MR (Weiß/Weiß)		Hausanschluss-Mikrorohr 10/6	Planung	7 St.	114,35 m	€ 1,50	€ 171,53
11	MRV12 (Blau)		Verteilnetz-Mikrorohrband 12x 10/6	Planung	12 St.	896,73 m	€ 6,00	€ 4.180,38
12	MRV12 (Gelb)		Verteilnetz-Mikrorohrband 12x 10/6	Planung	7 St.	224,54 m	€ 6,00	€ 1.347,24
13	MRV12 (Grün)		Verteilnetz-Mikrorohrband 12x 10/6	Planung	23 St.	888,46 m	€ 6,00	€ 5.210,76
14	MRV12 (Rot)		Verteilnetz-Mikrorohrband 12x 10/6	Planung	23 St.	991,78 m	€ 6,00	€ 5.950,68
15	MRV12 (Weiß)		Verteilnetz-Mikrorohrband 12x 10/6	Planung	6 St.	95,84 m	€ 6,00	€ 575,04
16								€ -
Trasse								
1	Anbindungstrasse NIT/POP	Längstrasse		Planung	2 St.	5,44 m	€ 150,00	€ 816,00
2	BB-Trasse doppelt	Längstrasse		Planung	4 St.	1823,14 m		€ -
3	PU8-Trasse	Längstrasse		Planung	64 St.	1765,19 m	€ 150,00	€ 264.778,50
4	Hausanschlussstrasse	Hausanschluss		Planung	69 St.	1461,63 m	€ 100,00	€ 146.163,00
Gesamtsumme								
								€ 552.221,93

ZUSAMMENSTELLUNG

Kosten gesamt	552.221,90	€
Kosten kommunal	338.455,76	€
Kosten HA	213.766,14	€
Ingenieurbauwerke	443.885,50	€
Techn. Ausrüstung	108.336,40	€
Trassenlänge kommunal	1.770,63	m
Trassenlänge HA	1.461,63	m



- Legende FTTS Planung**
- Darstellung Hauskabel
 - Darstellung Verteilernetz
 - Verteilernetz
 - FTT (Faser bis zum Haus)
 - FTTH (Faser bis zum Haus)
 - FTTB (Faser bis zum Gebäude)
 - FTTC (Faser bis zum Verteiler)
 - FTTn (Faser bis zum Verteiler)
 - FTTd (Faser bis zum Verteiler)
 - FTTf (Faser bis zum Verteiler)
 - FTTg (Faser bis zum Verteiler)
 - FTTh (Faser bis zum Verteiler)
 - FTTi (Faser bis zum Verteiler)
 - FTTj (Faser bis zum Verteiler)
 - FTTk (Faser bis zum Verteiler)
 - FTTl (Faser bis zum Verteiler)
 - FTTm (Faser bis zum Verteiler)
 - FTTn (Faser bis zum Verteiler)
 - FTTo (Faser bis zum Verteiler)
 - FTTp (Faser bis zum Verteiler)
 - FTTq (Faser bis zum Verteiler)
 - FTTr (Faser bis zum Verteiler)
 - FTTs (Faser bis zum Verteiler)
 - FTTt (Faser bis zum Verteiler)
 - FTTu (Faser bis zum Verteiler)
 - FTTv (Faser bis zum Verteiler)
 - FTTw (Faser bis zum Verteiler)
 - FTTx (Faser bis zum Verteiler)
 - FTTy (Faser bis zum Verteiler)
 - FTTz (Faser bis zum Verteiler)

Benennung Verteilernetz

Merkmale 10/100/1000

10/100

10/100/1000

Benennung Verteilernetz

Merkmale 10/100/1000

10/100

10/100/1000

Benennung Verteilernetz

Merkmale 10/100/1000

10/100

10/100/1000

Benennung Verteilernetz

Merkmale 10/100/1000

10/100

10/100/1000

Benennung Verteilernetz

Merkmale 10/100/1000

10/100

10/100/1000

Benennung Verteilernetz

Merkmale 10/100/1000

10/100

10/100/1000

Benennung Verteilernetz

Merkmale 10/100/1000

10/100

10/100/1000

Benennung Verteilernetz

Merkmale 10/100/1000

10/100

10/100/1000

Benennung Verteilernetz

Merkmale 10/100/1000

10/100

10/100/1000

Benennung Verteilernetz

Merkmale 10/100/1000

10/100

10/100/1000

Benennung Verteilernetz

Merkmale 10/100/1000

10/100

10/100/1000

Landkreis Rastatt
Breitband im Landkreis Rastatt
Erweiterungsplanung



RBS wave GmbH
Breitband-Service
10000 Rastatt

RBS wave
Breitband-Service
10000 Rastatt

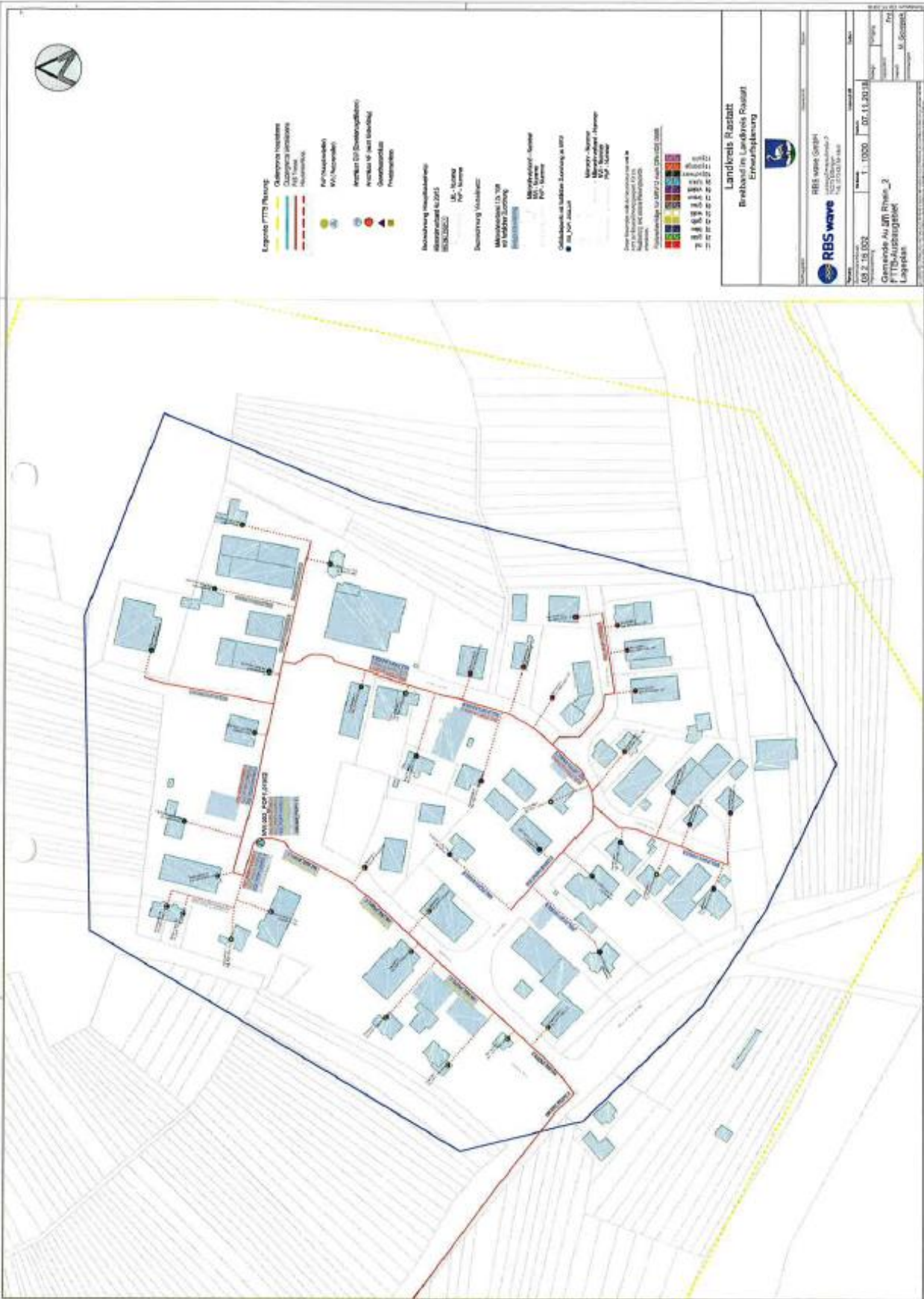
Geoinformationssystem
FTTS-Anbauplan
Legende

Stand
08.11.2022

Version
1.0005

Datum
07.11.2021





- Legende FTTH Planung**
- Querschnittsplan
 - Querschnittsplan
 - RIS Trasse
 - Rechenzentrale
 - FTTH Verteiler
 - WVA/Verteiler
 - WVA/Verteiler
 - Rechenzentrum (Rechenzentrale)
 - Rechenzentrum (Rechenzentrale)
 - Rechenzentrum (Rechenzentrale)
 - Rechenzentrum (Rechenzentrale)

- Rechenzentrum (Rechenzentrale)**
- Rechenzentrum (Rechenzentrale)
 - Rechenzentrum (Rechenzentrale)
 - Rechenzentrum (Rechenzentrale)
 - Rechenzentrum (Rechenzentrale)
 - Rechenzentrum (Rechenzentrale)

- Rechenzentrum (Rechenzentrale)**
- Rechenzentrum (Rechenzentrale)
 - Rechenzentrum (Rechenzentrale)
 - Rechenzentrum (Rechenzentrale)
 - Rechenzentrum (Rechenzentrale)
 - Rechenzentrum (Rechenzentrale)

- Rechenzentrum (Rechenzentrale)**
- Rechenzentrum (Rechenzentrale)
 - Rechenzentrum (Rechenzentrale)
 - Rechenzentrum (Rechenzentrale)
 - Rechenzentrum (Rechenzentrale)
 - Rechenzentrum (Rechenzentrale)

Landkreis Rastatt
Breiteband im Landkreis Rastatt
Erweiterungsplanung

RBS wave
 RBS wave GmbH
 71274 Gernsbach, Germany
 Tel. 07143 916 1000

Projektname: **Landkreis Rastatt**
 Projekt-Nr.: **10000**
 Datum: **07.11.2018**

Gezeichnet von: **M. Schmitt**
 Geprüft von: **M. Schmitt**
 Freigegeben von: **M. Schmitt**

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3	28.01.2019	X		Neuordnung des Gutachterausschusswesens im nördlichen Landkreis Rastatt durch die Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Rastatt

Sachverhalt:

I. Sachdarstellung und Begründung:

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24.09.2018 wurde der Sachverhalt zur notwendigen Neuordnung des Gutachterausschusswesens ausführlich vorgestellt. Der Gemeinderat stimmte der Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses sowie dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu. Ausgehend von diesem Beschluss wurden die Inhalte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung und Aufgabenerfüllung mit allen Mitgliedern des Gemeinsamen Gutachterausschusses (Au am Rhein, Bietigheim, Durmersheim, Elchesheim-Illingen, Iffezheim, Muggensturm, Ötigheim und Steinmauern) mit der Stadt Rastatt abgestimmt. Im Zuge dieser Abstimmungen wurde die ursprüngliche Bezeichnung „Gemeinsamer Gutachterausschuss Nördlicher Landkreis Rastatt“ durch die neue Bezeichnung „Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Großen Kreisstadt Rastatt“ ersetzt. Damit werden Missverständnisse in der Zuständigkeit gegenüber dem Landkreis vermieden. Dies erfolgte auch in Absprache mit den beiden Gemeinsamen Gutachterausschüssen in Bühl und Gaggenau. Seitens des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Genehmigungsfähigkeit der Vereinbarung im Rahmen einer Vorabprüfung in Aussicht gestellt. Die Vereinbarung mit Anlagen ist als Anlage 1 beigefügt.

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Rastatt die entsprechenden Beschlüsse gefasst haben, ist die Vereinbarung vom Oberbürgermeister der Stadt Rastatt sowie von der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden zu unterzeichnen und an das Regierungspräsidium zu senden. Nach der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe sind zeitnah folgende Beschlüsse herbeizuführen:

Einen Beschluss über die Aufhebung der Gebührensatzung sowie die Abberufungen der bisherigen ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter. Alle anderen Mitgliedsgemeinden werden gleichlautende Beschlüsse fassen.

Die Stadt Rastatt wird für den neu zu bildenden Gemeinsamen Gutachterausschuss die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden, die Stellvertretungen sowie die ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter bestellen sowie eine Erstreckungssatzung, zur Anwendung der bisherigen Gebührensatzung des Gutachterausschusses der Stadt Rastatt für das Gesamtgebiet, beschließen.

Damit in Zukunft weiterhin eine gute Zusammenarbeit im Gemeinsamen Gutachterausschuss gewährleistet werden kann, wird der Arbeitskreis Gemeinsamer Gutachterausschuss (AK-GGA) bei der Stadt Rastatt eingerichtet. In diesem sind Vertreter der Verwaltungen aller Mitgliedsgemeinden und der Stadt Rastatt vertreten. In regelmäßigen Sitzungen werden die Mitglieder anhand eines Sachstandberichts informiert und eine detaillierte Kostenabrechnung vorgelegt. Die Organisation und Durchführung der Sitzungen erfolgt durch die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses.

II. Kosten

Die Kosten für den Gemeinsamen Gutachterausschuss werden anhand eines Umlageschlüssels, welcher sich anhand von Einwohnerzahlen bemisst, auf die Mitglieder umgelegt. Die jeweils gültigen Einwohnerzahlen werden beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg erhoben:

	Einwohner	Umlageschlüssel Einwohnerzahlen gemäß
Rastatt	48.494	0,523
Au am Rhein	3.309	0,036
Bietigheim	6.380	0,069
Durmersheim	12.195	0,131
Elchesheim-Illingen	3.217	0,035
Iffezheim	5.139	0,055
Muggensturm	6.204	0,067
Ötigheim	4.711	0,051
Steinmauern	3.093	0,033
Insgesamt	92.742	1,00

Folgende Kosten sind abzurechnen:

Arbeitsplatzkosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) anhand von pauschalisierten Kostensätzen

Kosten für einmalige EDV-Ausstattung und Einführungsschulungen

Aufwandsentschädigungen und Kilometergeld für die ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter

Sonstige Kosten auf Einzelnachweisen

Von den Gesamtkosten sind alle Einnahmen (Erstattung Verkehrswertgutachten, gebührenpflichtige Auskünfte zu Bodenrichtwerten oder sonstigen zur Wertermittlung erforderlicher Daten, Verkauf von Bodenrichtwertkarten und Grundstücksmarktberichten sowie sonstige Einnahmen auf Einzelnachweisen) abzuziehen.

Die verbliebenen Kosten werden anhand des oben aufgeführten Umlageschlüssels auf alle Mitglieder aufgeteilt. Aufgrund einer Kostenschätzung wird ein Kostensatz von ca. 3,20 Euro pro Einwohner erwartet. Nach Auskunft der Arbeitsgruppe 62 „Gutachterausschusswesen“ des Städtetags Baden-Württemberg ist ein Kostensatz von 3,50 Euro pro Einwohner ein plausibler Wert.

Anmerkung:

Im Zuge der Neuordnung des Gutachterausschusswesens im gesamten Landkreis Rastatt werden zwei weitere Gemeinsame Gutachterausschüsse gebildet. Zum einen der Gemeinsame Gutachterausschuss bei der Großen Kreisstadt Bühl (zum 01.04.2019) und der Gemeinsame Gutachterausschuss bei der Großen Kreisstadt Gaggenau (zum 01.01.2019). Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass alle drei Gutachterausschüsse den empfohlenen Richtwert von 1.000 auswertbaren Kaufverträgen übertreffen und somit die rechtlichen Vorgaben erfüllen können.

Beschlussvorschlag:

1. Der Aufgabenübertragung des Gutachterausschusses auf die Große Kreisstadt Rastatt sowie der Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Rastatt wird zugestimmt.
2. Der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Bearbeitungsstand 17. Dezember 2018) wird zugestimmt.
3. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung, zu unterzeichnen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
4 a	28.01.2019	X		Teilabriss und Neubau eines Zwischengebäudes, Kirchstraße 5, Flst. Nr. 315

Sachverhalt:

Auf dem bebauten Grundstück Kirchstraße 5, Flst. Nr. 315, soll das Zwischengebäude zwischen Wohnhaus und Scheune abgerissen werden. Das rückwärtige Mauerwerk zum Nachbargrundstück Flst. Nr. 314 im Bereich des Zwischengebäudes bleibt weitgehend erhalten bzw. wird an die Höhen des neuen Gebäudes angepasst. Das neu geplante Zwischengebäude zur Wohnraum-gewinnung soll in Holzständerbauweise errichtet werden und passt sich in der Kubatur dem bestehenden Vordergebäude an.

Das Baugrundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich und gleichzeitig im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes Au am Rhein „Ortsmitte“.

Die planungsrechtliche Beurteilung richtet sich somit nach § 34 Baugesetzbuch. Ein Vorhaben ist hiernach planungsrechtlich zulässig, wenn es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Eine prägende Wirkung der Baumaßnahme nach außen ist nicht zu erkennen. Sonstige städtebauliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten sind nicht ersichtlich. Das Kriterium des Einfügens wird somit als erfüllt angesehen. Inwieweit aus Gründen des Bauordnungsrechtes hier Einschränkungen zu sehen sind, hat im Rahmen der städtebaulichen Beurteilung kein Belang. Eine Vorabstimmung des Bauherrn und Architekten mit dem Landratsamt Rastatt ist erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wird gebeten, die erforderliche Zustimmung zum Vorhaben zu erteilen und das Einvernehmen nach § 145 Abs. 1 BauGB zu erklären.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Landratsamt Rastatt
Vermessungsbehörde
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Liegenschaftskarte 1 : 500
Erstellt am 08.01.2018

Flurstück: 315
Flur:
Gemarkung: Au

Gemeinde: Au am Rhein
Kreis: Rastatt
Regierungsbezirk: Karlsruhe





Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
4 b	28.01.2019	X		Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport, Kanalstraße 1, Flst. Nr. 7/3

Sachverhalt:

Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans. Die planungsrechtliche Beurteilung ist somit nach § 34 Baugesetzbuch vorzunehmen. Danach ist ein Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Geplant ist ein zweigeschossiges nicht unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit einem Satteldach 30° Dachneigung, sowie eine Garage und Carport. Die Firsthöhe liegt bei 7,66 m.

Das geplante Wohnhaus in offener Bauweise fügt sich nach der Kubatur des Objektes, nach Zahl der Vollgeschosse und nach der Höhenentwicklung in das städtebauliche Bild ein. Darüber hinaus entspricht das Wohnen in der dortigen Umgebungsbebauung der prägenden Nutzung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wird gebeten, das erforderliche Einvernehmen zum Vorhaben zu erteilen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Lageplan

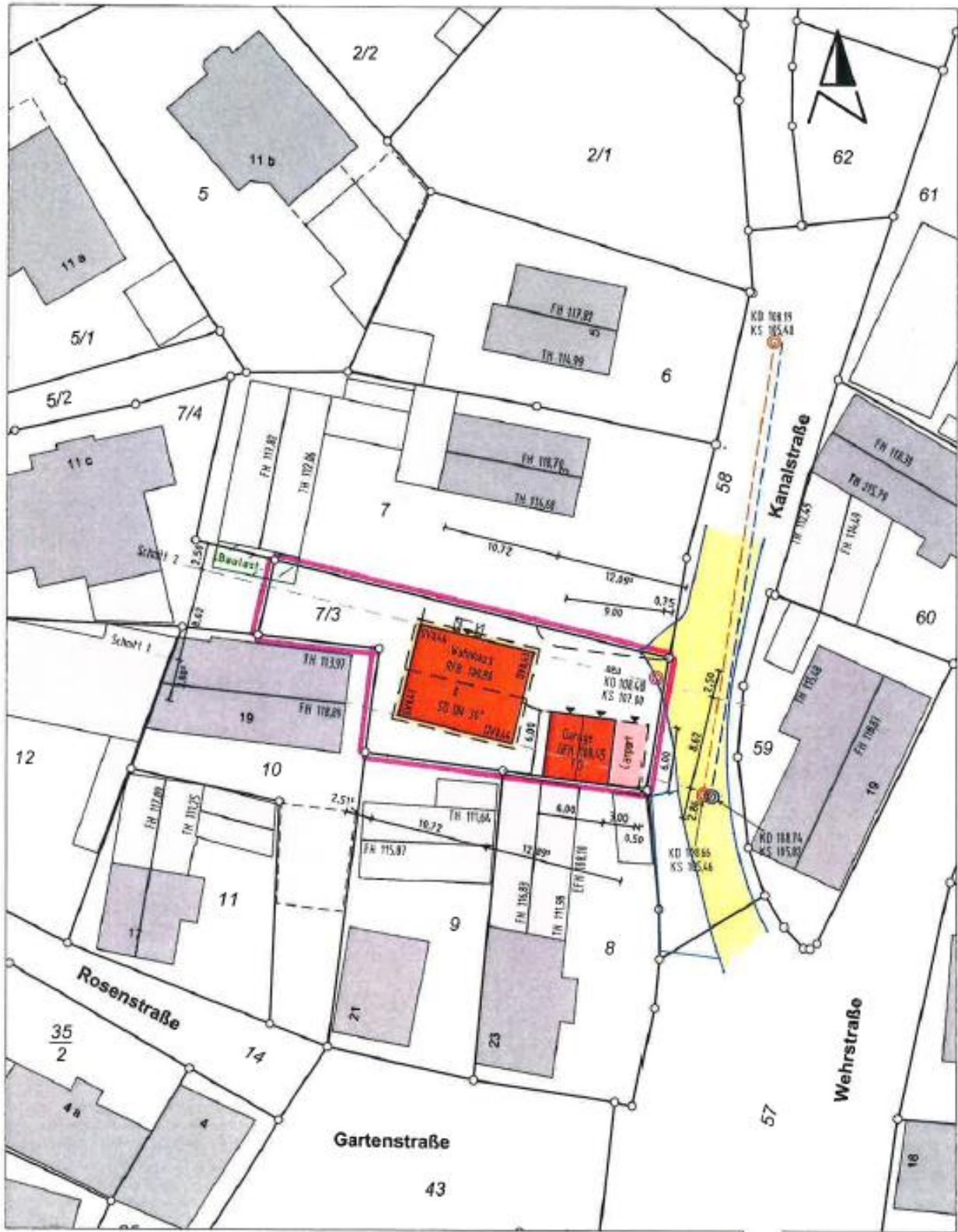
zeichnerischer Teil zum Bauantrag gemäß § 4 LBOVVO
unbeglaubigter Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Maßstab 1:500

Gemeinde: Au am Rhein
Gemarkung: Au

Landkreis: Rastatt

BV: Thees





Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
5	28.01.2019	X		Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Sachverhalt:

Für die am 26. Mai 2019 stattfindenden Kommunalwahlen ist ein Gemeindewahlausschuss (GWA) zu bilden.

Dem GWA obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.

Der GWA besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten (§ 11, 2 KomWG).

Darauf hinzuweisen ist, dass sowohl Gemeinderats- wie auch Kreistagskandidaten und Vertrauensleute für Wahlvorschläge nicht Mitglied des Gemeindewahlausschusses sein können (§ 15, 1 S. 2 und 3 KomWG).

Beschlussvorschlag:

In den Gemeindewahlausschuss für die Durchführung der Kommunalwahlen am 26.05.2019 werden folgende Mitglieder gewählt:

Funktion	Mitglied	Stellvertretung
Vorsitzender:	Heiko Breunig	Tobias Scholz
Beisitzer:	Norman Ball	Birgit Haitz
Beisitzer:	Elvira Busch	Esther Hoefman
Beisitzer:	Ulrike Stolz	Michael Weisenburger
Schriefführer:	Tatjana Bülow	Heike Weißbecher

Der Gemeindewahlausschuss nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Wahlvorstandes im Wahlbezirk 1 wahr.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

